ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club,
Kreisverband Ludwigshafen
Geschäftsordnung des Vorstands (GO-Vorstand)

§ 1 Allgemeines

Zweck dieser Geschäftsordnung ist es, die Arbeitsweise und Zuständigkeiten im Innenverhältnis des Kreisverbands zu definieren. Im Gegensatz dazu regelt die Vereinssatzung das Außenverhältnis. Die GO wird durch den Vorstand festgelegt und auf der Homepage des ADFC Ludwigshafen bekannt gegeben. Alle Bezeichnungen dieser GO gelten gleichermaßen für die weibliche und männliche Form.

§ 2 Der Vorstand

a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er ist für die Politik des Vereins auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung verantwortlich und berichtet dieser gegenüber über seine Arbeit und Beschlüsse. Die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vereins werden vom Vorstand festgelegt.
b) Vorstandssitzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt, weitere je nach Bedarf. Sie können auch online oder hybrid (online/Präsens) stattfinden. Dazu lädt der Vorsitzende unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes ein. Die Einladung soll einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. Jedes Vorstandsmitglied kann dazu rechtzeitig Themen vorschlagen. Zu Beginn jeder Sitzung wird die endgültige Tagesordnung festgelegt. Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei finanzwirksamen Beschlüssen ist die Stellungnahme des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zu hören. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthält. Zu Beginn jeder Vorstandssitzung beschließt der Vorstand endgültig über das Protokoll der vorhergehenden Sitzung.

§ 3 Veröffentlichungen, Außenvertretungen

a) Für die Herausgabe von Presseveröffentlichungen ist das für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Vorstandsmitglied verantwortlich. Alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer können eigenständig für ihren Aufgabenbereich Veröffentlichungen vorbereiten und teilen diese ausformuliert dem Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit. Bei Widersprüchen zur Satzung oder Bedenken zum Inhalt oder Sachverhalt werden nach Rücksprache Änderungen vorgenommen.
b) In der Öffentlichkeit vertritt der Vorsitzende den Kreisverband (KV); im

Vertretungsfall einer seiner Stellvertreter. Die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben kann gemeinsam vom Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden an andere Mitglieder des KV delegiert werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die entsprechenden Beisitzer sind hierüber nach Möglichkeit im Vorfeld zu informieren.
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gegenüber bundes- bzw. landesweiten Medien, Agenturen oder Pressediensten ist dem Bundes- oder Landesverband vorbehalten.

§ 4 Finanzen

Das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied führt die laufenden Finanzgeschäfte des Kreisverbandes und überwacht die Ein- und Ausgaben. Zusammen mit dem übrigen Vorstand legt es zu Beginn des Haushaltsjahres eine grobe Finanzplanung auf Basis der vorjährigen Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung der zu erwartende Ausgaben und Einnahmen vor. Ausgaben, die nicht im Finanzplan aufgeführt sind, müssen vom Vorstand genehmigt werden. Hierbei gilt für alle Vorstandsmitglieder eine Bagatellgrenze von € 300 per annum mit Information an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied. Bankvollmacht haben der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und gegebenenfalls ein weiteres für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied.

Nach dem Grundsatz, wer sich für den Verein engagiert, soll dadurch keine finanziellen Nachteile erleiden, erhalten Tourenleiter eine pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:
€ 10,-- pro Halbtages- bzw. Feierabendtour
€ 20,-- pro Tagestour
Diese Sätze gelten auch für „spontane Touren“, sofern sie der Öffentlichkeit angeboten werden. Darin enthalten sind mögliche Ausgaben für Probetouren, Kartenmaterial etc. Erstattungen evtl. Fahrkosten (einschl. Fahrradmitnahme) bzw. Eintrittsgelder werden ggf. gegen Beleg gesondert erstattet.
Beiträge für Teilnehmer der Touren werden nicht erhoben. Die Tourenleiter führen auf ihren Touren eine Spendendose bei sich.

§ 5 Reisekosten

Fahrtkosten im Rahmen der Vereinstätigkeit werden nach dem Bahntarif 2. Klasse erstattet. Fahrten mit dem PKW sollen möglichst vermieden werden. Ansonsten werden sie, ebenso wie Fahrten mit dem Fahrrad, nach der aktuell gültigen Fahrtkostenpauschale erstattet.
Bei mehrtägigen Reisen (An- oder Abreise am gleichen Tag nicht möglich) werden Übernachtungskosten (einschl. Frühstück) nach gesetzlicher

Reisekostenregelung übernommen. Bett & Bike Unterkünfte sind vorrangig zu berücksichtigen.
Andere Veranstaltungen, wie z.B. die Teilnahme an Einzelfortbildungsmaßnahmen, werden bis max. 65 € pro Übernachtung übernommen.
Fortbildungsangebote, Seminare und Tagungen für Gruppen werden entsprechend der jeweiligen Veranstaltung als Pauschale je nach Nachfrage und Kassenlage sowie Höchstbetrag pro Person übernommen.
Ist in den Tagungskosten die Verpflegung nicht enthalten, wird eine Pauschale entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

§ 6 In Kraft treten der GO

Die GO tritt mit ihrer Verabschiedung auf einer Sitzung des Vorstandes in Kraft. Änderungen der GO bedürfen eines schriftlichen Antrags als Tagesordnungspunkt auf einer Vorstandssitzung. Sie kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die GO gilt so lange, bis eine neue GO durch den Vorstand beschlossen wird.

Ludwigshafen, 17. September 2022
gez. Der Vorstand